

# RS Vwgh 1989/7/13 89/09/0011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.07.1989

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §26 Abs2;

VStG §31 Abs2;

VStG §8;

## Rechtssatz

Aus dem Regelungszweck des § 26 Abs 2 AuslBG, dem zuständigen Arbeitsamt die zur Vollziehung des AuslBG benötigten Kenntnisse zu verschaffen, ist abzuleiten, dass die den Arbeitgeber treffende Anzeigepflicht nach § 26 Abs 2 AuslBG auch dann Ablauf des mit dem unbestimmten Gesetzesbegriff umschriebenen Zeitpunktes UNVERZÜGLICH besteht, uzw auch dann, wenn dieser für die Erfüllung der

Handlungspflicht maßgebliche Zeitpunkt ungenützt verstrichen ist. Die Übertretung des § 26 Abs 2 AuslBG endet daher iSd § 31 Abs 2 VStG erst mit Erfüllung der Anzeigeverpflichtung.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989090011.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)